

Statuten Verein «Allianz Ernährung und Gesundheit»

Verabschiedet an der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2020

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Allianz Ernährung und Gesundheit“ (Alliance Alimentation et Santé, Alleanza alimentazione e salute) besteht ein unabhängiger Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Bern.

II. Zweck

Art. 2

Die nationale Allianz Ernährung und Gesundheit bezweckt partnerschaftlich und gemeinsam die Anliegen einer gesundheitsfördernden und nachhaltigen Ernährung evidenzbasiert auf politischer Ebene zu fördern und nach aussen zu vertreten.

Mittel

Art. 3

¹Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge: der Mitgliederbeitrag wird von der MV festgelegt.
- Erträge aus Leistungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art.

²Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Art. 4

¹Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Gönnermitglieder.

²Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen und bereit sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

³Kollektivmitglieder sind juristische Personen bzw. Organisationseinheiten, die Teil einer übergeordneten juristischen Person sind, die den Vereinszweck unterstützen und bereits sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

⁴Gönnermitglieder sind Einzel- oder Kollektivmitglieder, die den Verein ideell oder aktiv und mit einem höheren Mitgliederbeitrag unterstützen.

Art. 5

¹Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftlichen Antrag und Genehmigung durch den Vorstand.

²Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall bei natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

³Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf Ende eines Jahres möglich. Jedes Mitglied hat vor dem Austritt den Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung oder Textform per Mail ans Präsidium zuhänden des Vorstandes.

⁴Über die Nicht- Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung ohne Angaben von Gründen.

Art. 6

¹Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

²Es können Vertreter/innen von öffentlichen Ämtern oder anderen Organisationen als Gäste benannt werden. Diese können in Absprache mit dem Vorstand an den Sitzungen der Allianz Ernährung und Gesundheit mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Organe

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Sekretariat.
- die Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8

¹Die Mitgliederversammlung (MV) ist die Versammlung aller Mitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung wichtiger Grundlagendokumente wie Leitbild oder Strategie
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahl der Stimmenzähler/inne
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Abnahme des Berichts der Revisionsstelle und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes (Décharge)
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Änderungen der Statuten

²Die MV entscheidet mit einem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen.

³Alle anwesenden Mitglieder haben eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht möglich.

Art. 9

¹Die ordentliche MV findet einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Weitere MVs werden einberufen auf Beschluss der MV oder des Vorstandes sowie auf Antrag von mindestens einem Drittel aller Mitglieder.

²Zur MV werden die Mitglieder zwei Monate Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

B. Vorstand

Art. 10

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich.

Art. 11

¹Der Vorstand besteht aus minimal 4 und maximal aus 7 Personen, davon sind mindestens die Hälfte Kollektivmitglieder.

²In den Vorstand gewählt werden können: Einzelmitglieder oder Vertreter und Vertreterinnen von Kollektiv- oder Gönnermitglieder.

³Die Vorstandsmitglieder werden ad personam für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt maximal 12 Jahre.

Art. 12

¹Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- Strategische Ausrichtung gemäss Vereinszweck
- Festlegen des Tätigkeitsprogramms von Zielsetzungen und Massnahmen
- Aufnahme, bzw. Ausschluss von Mitgliedern
- Vorbereitung und Einberufung der MV

²Der Vorstand kann die operativen Aufgaben des Vereins an ein Sekretariat delegieren.

³Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Diese organisieren sich, ihre Aktivitäten, Projekte und Anlässe selbständig. Sie erstatten regelmässig (mindestens einmal jährlich) und schriftlich den Mitgliedern der Allianz Ernährung und Gesundheit Bericht über ihre Tätigkeit.

C. Sekretariat

Art. 13

¹Der Vorstand definiert die Aufgaben des Sekretariats.

²Ein/e Vertreter/in des Sekretariats nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

D. Revisionsstelle

Art. 14

Die Revision der Kasse des Vereins erfolgt nach eingeschränktem Standard.

V. Auflösung

Art. 15

¹Die MV kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zweck ist eigens eine MV einzuberufen. Sind weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend, ist für die Auflösung des Vereins innerhalb eines Monats eine zweite MV einzuberufen, die auch dann beschlussfähig ist, wenn weniger als drei Viertel aller Aktivmitglieder anwesend sind.

²Hat die MV die Auflösung des Vereins beschlossen, findet die Liquidation durch den Vorstand statt, falls die MV nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der MV bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

³Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

⁴Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein auflöst, so bestimmt die MV auf Vorschlag des Vorstandes die Modalitäten.

VI. Zeichnungsberechtigung

Art. 16

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift eines Mitgliedes des Präsidiums sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 18

Der Verein geht aus der im Jahr 2006 gegründeten einfachen Gesellschaft NGO-Allianz Ernährung, Bewegung, Körpergewicht (NGO-Allianz EBK) hervor.

Art. 19

Diese Statuten treten durch Beschluss der Gründungsversammlung vom 20. Januar 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

13.11.2020

Datum:



Gabriela Fontana, Co-Präsidentin Allianz Ernährung und Gesundheit

16.11.2020

Datum:



Dominique Rémy, Co-Präsidentin Allianz Ernährung und Gesundheit

10.11.2020

Datum:



Melanie Loessner, Vorstandsmitglied Allianz Ernährung und Gesundheit